

SATZUNG

der Ortsgemeinde Hochdorf-Assenheim über das gemeindliche Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Grundstücke im Geltungsbereich der Friedhofserweiterung Hochdorf gemäß der zeichnerischen Abgrenzung im Lageplan

vom 24. November 2008

Der Ortsgemeinderat Hochdorf-Assenheim hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im beigefügten Lageplan schwarz umrandeten Grundstücke in der Gemarkung Hochdorf.

§ 2

Für den im § 1 genannten Geltungsbereich steht der Ortsgemeinde Hochdorf-Assenheim ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dannstadt-Schauernheim, den 24. November 2008

Johannes Bach
Ortsbürgermeister

Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften bei Erlaß von Satzungen gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Dannstadt-Schauernheim, den 24. November 2008

Johannes Bach
Ortsbürgermeister